

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Informationen bei Umzug ins Ausland

Ein Umzug ins Ausland kann Auswirkungen auf Ihre Riester-Förderung haben. Das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) hat den „Verzug ins Ausland“ für Riester-Sparer neu geregelt.

### Welche Informationen teile ich Union Investment zu meinem Umzug mit?

Bitte teilen Sie uns stets Ihre aktuelle Wohnsitz-Anschrift mit. Wenn Sie über eine abweichende Versandadresse verfügen, zum Beispiel eine Anschrift in Deutschland, nennen Sie uns bitte beide Adressen.

Sofern sich Ihr Vertrag bereits in der Auszahlphase befindet und Sie außerhalb der EU oder des EWR wohnen, geben wir Ihre Wohnsitz-Anschrift an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. In der Regel setzt sich die ZfA mit Ihnen schriftlich in Verbindung.

### Welche Folgen hat ein Umzug ins Ausland auf Ihre Riester-Förderung?

#### Bin ich aktuell noch förderberechtigt?

<b>Unmittelbare Riester-Förderberechtigung</b>	<p>Sind Sie in Deutschland rentenversicherungspflichtig beschäftigt, dann sind Sie in aller Regel unmittelbar förderberechtigt. Es ist hierbei unerheblich, ob Ihr Wohnsitz noch in der Europäischen Union (EU) / dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegt, oder außerhalb, beispielsweise in der Schweiz oder den USA.</p> <p>Unmittelbar förderberechtigt ist auch jeder, der in Deutschland verbeamtet beziehungsweise den Beamten gleichgestellt ist, oder wer in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist.</p> <p><b>Endet mit Ihrem Umzug die Rentenversicherungspflicht in Deutschland, sind Sie nicht mehr förderberechtigt und erhalten keine neue Förderung.</b></p>
<b>Mittelbare Riester-Förderberechtigung</b>	<p>Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst nicht in Deutschland rentenversicherungspflichtig sind, jedoch Ihr Ehe- oder Lebenspartner. Zahlt Ihr Ehe- oder Lebenspartner in seinen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ein, sind Sie mittelbar zulageberechtigt. Sie erhalten dann die Förderung, wenn Sie in Ihren Riester-Vertrag mindestens 60 Euro pro Jahr einzahlen.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie in einem Staat der EU beziehungsweise des EWR wohnen. Ihre Förderberechtigung entfällt, wenn Sie in einem Staat außerhalb der EU / des EWR leben beziehungsweise dort Ihren Wohnsitz haben.</p> <p>Weitere Informationen zur Zulageberechtigung finden Sie auf unserer Webseite <a href="https://www.union-investment.de/">https://www.union-investment.de/</a> unter „Unsere Services / Häufige Fragen &gt; Altersvorsorge / Riester“.</p>

#### Was geschieht mit meiner bisherigen Riester-Förderung?

<b>Was ist neu ab dem 1. Januar 2023?</b>	<p><b>Seit dem 1. Januar 2023 ist erst mit dem Beginn der Auszahlphase der Verzug in ein Land außerhalb der EU sowie des EWR „schädlich“ für Ihre bisherige Riester-Förderung.</b> „Schädlich“ bedeutet, dass die erhaltene Riester-Förderung (Zulagen sowie erhaltene Steuervorteile) an die ZfA zurückgezahlt sind (gemäß § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit §§ 93 und 94 EStG).</p> <p>Während der Ansparphase wird Ihre Riester-Förderung nicht mehr an die ZfA zurückgezahlt.</p>
---	---

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Informationen bei Umzug ins Ausland

<b>Befindet sich Ihr Vertrag noch in der Ansparphase?</b>	Die bisherige Förderung verbleibt vorerst im Vertrag. <b>Entscheidend ist Ihr Wohnsitz ab Beginn der Auszahlphase.</b> Sofern Sie planen vor Beginn der Auszahlphase wieder in das Gebiet der EU / des EWR zurückzuziehen, kann der Zeitpunkt für die Auszahlphase gegebenenfalls verschoben werden. Sprechen Sie uns gern an.
<b>Befindet sich Ihr Vertrag bereits in der Auszahlphase?</b>	Ihre bisherige Förderung ist mit dem Verzug in ein Land außerhalb der EU / des EWR grundsätzlich sofort an die ZfA zurückzuzahlen.
<b>Welche Bedeutung hat ein bereits gestellter Stundungsantrag heute?</b>	Wenn Sie vor dem 1. Januar 2023 einen Stundungsantrag gestellt haben und sich am 31.12.2022 noch nicht in der Auszahlphase befanden, hat die Stundung keine Bedeutung mehr.  <b>Seit dem 1. Januar 2023 ist die Riester-Förderung mit dem Beginn der Auszahlphase an die ZfA zurückzuzahlen. Die Möglichkeit der Stundung entfällt.</b>  Ihr Vorteil: Auch wenn Sie vor Beginn der Auszahlphase nicht mehr in ein Land der EU / des EWR zurückziehen und es deshalb zur Rückzahlung der Förderung kommt, fallen keine Stundungszinsen mehr an. Die ZfA erlässt Ihnen diese.
<b>Wer ermittelt die Höhe der zurückzuzahlenden Förderung?</b>	Die ZfA ermittelt den Rückzahlungsbetrag und teilt diesen Union Investment mit. Wir entnehmen diesen Betrag Ihrem Altersvorsorgekapital und überweisen ihn an die ZfA. Wir informieren Sie darüber in der Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 / § 95 Absatz 1 EStG. Die Buchungen finden Sie auch in Ihrer Abrechnung.  Wenn die Förderung <b>direkt zu Beginn der Auszahlphase</b> zurückgezahlt wird, ermitteln wir danach die monatlichen Rentenzahlungen oder die Kleinbetragsrente.  Sofern die Förderung <b>während der Auszahlphase</b> zurückgezahlt wird, ermitteln wir die monatliche Rentenzahlung neu.

### Rückzug in ein Land der EU / des EWR

<b>Wann habe ich wieder Anspruch auf Riester-Förderung?</b>	Ihr Förderanspruch entsteht in der Ansparphase neu, wenn Sie eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit in Deutschland aufnehmen.
<b>Habe ich Anspruch auf „entgangene“ Förderung?</b>	Grundsätzlich nein. Auch nach Rückkehr in ein Land der EU / des EWR haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf die Förderung während Ihres Auslandsaufenthalts. Halten Sie dennoch einen rückwirkenden Anspruch für begründet, kann die ZfA diesen prüfen.

### Ausnahmen, Entsendung, steuerliche Folgen, Bestandsschutz

<b>Welche Folgen hat eine berufliche Entsendung ins Ausland?</b>	<b>Riester-Förderung</b> Bei einer Entsendung (§ 4 Viertes Sozialgesetzbuch) innerhalb der Ansparphase bleiben Ihr aktueller Förderanspruch und die bisherige Förderung bestehen. Das gilt auch wenn Ihr Aufenthaltsort außerhalb der EU / des EWR ist.  <b>Wichtig für den Übergang in die Auszahlphase:</b> Wenn sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ab Beginn der Auszahlphase im Nicht-EU/EWR-Ausland befindet, treten die Folgen der schädlichen Verwendung ein. Dies bedeutet, dass die Förderung (Zulagen und Steuervorteile) an die ZfA zurückzuzahlen sind.
--	--

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Informationen bei Umzug ins Ausland

<b>Wie ist die Riester-Rente nach einem Umzug ins Ausland zu versteuern?</b>	Die Versteuerung der Riester-Rente richtet sich unter anderem nach dem Doppelbesteuerungsabkommen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internet-Seite des Finanzamts Neubrandenburg: <a href="https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/">https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/de/</a>
<b>Gibt es Ausnahmen?</b>	<p><b>Grenzgänger mit Bestandsschutz</b> Als Grenzgänger gelten hier die Personen, die bereits vor 2010 in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert waren, aber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Grenzgänger haben den Altersvorsorgevertrag vor 2010 abgeschlossen.</p> <p>Wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von Grenzgängern ab Beginn der Auszahlphase im Ausland befindet – unabhängig ob innerhalb oder außerhalb EU/EWR – treten die Folgen der schädlichen Verwendung ein. Dies bedeutet, dass die Förderung (Zulagen und Steuervorteile) an die ZfA zurückzuzahlen sind.</p> <p><b>Brexit: Wohnsitz in Großbritannien oder Nordirland mit Bestandsschutz</b> Großbritannien/Nordirland ist kein Mitglied der EU / des EWR. Eine Riester-Förderung ist deshalb für die dort wohnenden Riester-Rente-Anleger grundsätzlich nicht möglich. Sie haben jedoch einen Bestandsschutz, wenn sie mindestens seit 22. Juni 2016 in Großbritannien oder Nordirland wohnen und zu diesem Zeitpunkt ihr Altersvorsorgevertrag bereits bestanden hat. Das bedeutet, dass die bisherige Riester-Rente-Förderung in diesem Fall nicht an die ZfA zurückgezahlt wird.</p>

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns einfach an. Wir sind gern für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr unter der genannten Servicenummer.

### Allgemeine Hinweise:

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Inhalte stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch eine Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung.

Union Investment Service Bank AG übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **April 2023**, soweit nicht anders angegeben.

### Aus Geld Zukunft machen

#### Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG  
Weißfrauenstraße 7  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon 069 58998-6100  
[www.union-investment.de](http://www.union-investment.de)